



BSV-Thronreglement



Der Bürgerschützenverein ist sich bewusst, dass der Königsschuss der Höhepunkt des Schützenfestes ist und dass allen bisherigen und zukünftigen Schützenkönigen/innen der Dank des ganzen Regiments gebührt. Damit der/die künftige Schützenkönig/in eine Grundlage für die Erwartung des Regiments an sein Schützenjahr hat, erlässt der Bürgerschützenverein auf Beschluss des Vorstandes und der Kompanieführer folgendes ab dem Schützenfest 2014 gültige Reglement:
(mit dem Wort König und Schützenkönig sind beide Geschlechter gemeint)

§ 1 Jedes Mitglied des BSV hat das Recht nach Maßgabe der Satzung Schützenkönig zu werden.

§ 2 Eine Wiederholung der Schützenkönigswürde ist nach 5 Jahren gerechnet ab dem Königsschuss möglich.

§ 3 Damit jeder Schützenkönig in der Lage ist, das Schützenkönigsjahr finanziell zu bestreiten, wünscht das Regiment Zurückhaltung bei der Bewirtung des Schützenvolkes.

§ 4 Die Bewerber zum Schützenkönig sollten sich bis spätestens 14 Tage vor dem Schützenfest beim Präsidenten oder Oberst Schriftlich anmelden. Spätere Anmeldungen können vom Vorstand auf die Folgejahre zurückgestellt werden.

§ 5 Der Schützenkönig erhält vom BSV einen Unterstützungsbetrag zur Bestreitung der Kosten in Höhe von z.Zt. 2.000 Euro. Vorstandsbeschluss vom 02.05.2013.

§ 6 Das Königspaar soll seinen Thron um minimal 2 und maximal 4 Ministerpaare ergänzen. Am Schützenfest-Sonntag und den unter § 7 und § 8 aufgeführten Terminen wird vom gesamten Schützenthron ein Auftreten in festlicher Kleidung/Abendgarderobe erwartet. Der Schützenkönig trägt als Erkennungszeichen die BSV-Königskette, die Schützenkönigin die BSV-Krone. Sollte eine Frau durch Schießen mit der Armbrust die Königswürde erlangen, so wird das Tragen der BSV-Krone und BSV-Königskette erwartet.

§ 7 Während des Königsjahres wird vom Thron die Repräsentanz auf den Schützenfesten Hagen, Stoppelmarkt und Lohne erwartet.

§ 8 Der offizielle Besuch des Schützenthrones beschränkt sich auf die Kompaniebälle des Bataillons aus dem der König stammt.

§ 9 Die königstellende Kompanie erhält von den nichtkönigstellenden Kompanien eine Entschädigung für die anfallenden Kosten. Die Entschädigung bemisst sich nach folgender Regelung: - für jedes Mitglied wird 0,50 Euro – in den ersten zwei Folgejahren nach Königstellung ist die Kompanie von der Zahlung befreit – ab dem vierten Jahr der Königstellung erhöht sich der zu entrichtende Betrag um jährlich 0,05 Euro pro Mitglied.

§ 10 Sollte sich bis 4 Wochen vor dem Schützenfest kein Bewerber beim Präsidenten oder Oberst gemeldet haben, beruft der Präsident die Kompanieführer der Kompanien ein, die mehr als 5 Jahre keinen König gestellt haben. Die Kompanie, die aus diesem Kreis gewichtet mit der Kompaniestärke am längsten keinen König gestellt hat, ist verpflichtet den König zu stellen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Multiplikation von Kompaniestärke mit den abgelaufenen Jahren seit der letzten Königstellung.

§ 11 Alle weiteren Regelungen bzw. Informationen zum Ablauf des Königsjahres, befinden sich in der dem jeweiligen König bei Amtsantritt ausgehändigten Königskladde.

Vechta, den 19.09.2013

Im Namen aller Kompanieführer und des BSV-Vorstandes